



## Zeitweilige Arbeitslosigkeit wegen höherer Gewalt aufgrund des Coronavirus Vereinfachtes Verfahren für Arbeitgeber

*Im Rahmen der derzeitigen Krise des Coronavirus, ist es möglich, dass Sie als Arbeitgeber betroffen sind und Ihr ganzes Personal oder ein Teil Ihres Personals in die zeitweilige Arbeitslosigkeit versetzen müssen. Das LfA hat das Verfahren bei zeitweiliger Arbeitslosigkeit so weit wie möglich vereinfacht.*

*Dieses Schreiben soll Ihnen wichtige Informationen geben, damit Sie die Formalitäten zur Beantragung der zeitweiligen Arbeitslosigkeit für Ihre Arbeitnehmer, durch die Meldung eines Sozialrisikos (MSR), erledigen können.*

### Von welcher zeitweiligen Arbeitslosigkeit ist hier die Rede?

Ab dem 13.03.2020 (und für die Dauer der sanitären Maßnahmen, die von den Behörden auferlegt wurden), werden alle Situationen von zeitweiliger Arbeitslosigkeit, die mit dem Coronavirus verbunden sind, als zeitweilige Arbeitslosigkeit wegen höherer Gewalt angesehen. Dies gilt auch dann, wenn es beispielsweise noch möglich ist, an bestimmten Tagen zu arbeiten.

Ausführlichere Erklärungen zur zeitweiligen Arbeitslosigkeit im Rahmen der Coronakrise finden Sie im [Infoblatt E1 Coronavirus](#), das auf der Website des LfA erhältlich ist ([www.lfa.be](http://www.lfa.be)).

### Wann und wie muss ich die zeitweilige Arbeitslosigkeit melden? Und mein Arbeitnehmer?

**WANN?** Nehmen Sie die Meldung *möglichst schnell* vor. Sie brauchen nicht bis zum Ende des Monats zu warten. Vielmehr müssen Sie diese Meldung vornehmen, sobald die Angaben zur Entlohnung Ihnen bekannt sind. *Schnelle und vollständige Meldungen bedeuten, dass Ihre Arbeitnehmer schneller entschädigt werden.*

**WIE?** Über eine Webanwendung, "MSR – Meldung eines Sozialrisikos", die kostenlos auf dem Portal der sozialen Sicherheit erhältlich ist: ([www.socialsecurity.be](http://www.socialsecurity.be) >> Rubrik Unternehmen >> Onlinedienste >> MSR – Meldung Sozialrisiken >> [Szenario 5 "Monatliche Meldung Stunden vorübergehende Arbeitslosigkeit oder Aussetzung-Angestellte"](#)).

Sie können auch ein Sozialsekretariat hinzuziehen, um diese Meldung (MSR) zu erledigen.

**UND MEIN ARBEITNEHMER?** **Achtung**, es ist äußerst wichtig, dass Ihr Arbeitnehmer einen Arbeitslosengeldantrag mithilfe des Formulars C3.2-ARBEITNEHMER-CORONA einreicht. Diesen Arbeitslosengeldantrag muss er mit der Hilfe seiner Zahlstelle stellen (alle Informationen finden Sie auf [www.lfa.be](http://www.lfa.be)). [Im Infoblatt T2 Coronavirus](#), das auf der Website des LfA erhältlich ist, wird dieses Verfahren ausführlich erklärt.

### Ich habe noch nie eine Meldung vorgenommen: Wie muss ich mich auf dem Portal der sozialen Sicherheit registrieren?

Sie müssen sich zuerst als Nutzer registrieren, bevor Sie die Anwendung benutzen können. Hierfür wenden Sie sich telefonisch an Eranova (Kontaktangaben siehe nachfolgend).

Wenn Sie über einen eID-Kartenleser verfügen (eID = Personalausweis mit Chip) und die PIN Ihres eID kennen, oder wenn Sie die Itsme-Anwendung benutzen, kann der Zugriff recht zügig erteilt werden (etwa 10 Minuten). Wenn dies nicht der Fall ist und Sie ein User-ID und ein Passwort benutzen möchten, müssen Sie mit einer Bearbeitungsfrist von etwa 10 Tagen rechnen.

### Wer kann mir dabei helfen, diese Meldung vorzunehmen?

Das **Kontaktcenter Eranova** ist für Sie da. Es wird Ihnen helfen, die elektronische Meldung eines Sozialrisikos (MSR) auszufüllen:

**02 511 51 51**

**(montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr)**

Sie können auch das **Kontaktcenter des LfA** kontaktieren, wenn Sie Fragen zu Ihrer persönlichen Akte haben:

**02 515 44 44**

**(montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr)**